

## **Info- und Merkblatt Straßenreinigung**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

eine saubere und verkehrssichere Stadt sollte im Interesse von uns allen liegen.

Neben den Reinigungsverpflichtungen – die von der Stadt zu erfüllen sind – gibt es Aufgaben im Rahmen der Straßenreinigung, die den Grundstückseigentümern durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Schlüchtern übertragen wurden.

Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, werden nachstehend die häufigsten Fragen beantwortet:

### **Wer muss reinigen?**

**Grundsätzlich liegt die Reinigungspflicht für öffentliche Gehwege und Straßenrinnen bei der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anliegenden Grundstückes.**

### **Was muss gereinigt werden?**

Die Reinigungspflicht für öffentliche Gehwege besteht für die jeweils gesamte Frontlänge der anliegenden Grundstücke. Dies gilt auch für die öffentlichen Gehwege an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke.

**Die Reinigungspflicht der Gehwege umfasst:**

- **alle selbständigen Gehwege,**
- **die gemeinsamen Fuß- und Radverkehrsanlagen,**
- **alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,**
- **sowie ein Streifen der anliegenden Straße in einer Breite von 1,50 m, wenn ein Gehweg nicht vorhanden ist.**

**Die Reinigungspflicht umfasst ebenfalls die Reinigung der Straßenrinnen.**

### **Was gehört zu einer ordnungsgemäßen Reinigung?**

Im Rahmen der **wöchentlichen Reinigung** sind die Gehwege und Straßenrinnen besenrein zu halten. Hierzu gehört auch die regelmäßige Beseitigung von Unkraut, Wildkräutern, Moos u.ä. Wer einen öffentlichen Straßenbereich übermäßig verunreinigt, hat diese Verschmutzung unverzüglich zu beseitigen (z.B. bei Baumaßnahmen).

### **Wie ist das Problem Hundekot geregelt?**

Für die Beseitigung der Hinterlassenschaften der Vierbeiner gilt das Verursacherprinzip. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Exkremeente seines Tieres sofort zu entfernen. Es muss deshalb beim Ausführen des Hundes eine Tüte o.ä. mitgeführt werden und der Hundekot muss aufgenommen werden. Diese Tüte kann dann in den öffentlichen Papierkörben entsorgt werden. Wenn kein Papierkorb in der Nähe ist, muss das Tütchen ggf. mit nach Hause genommen und dort entsorgt werden.

Das Liegenlassen der Exkremeente ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Für den Fall, dass die Exkremente vom Hundehalter nicht entfernt wurden und der Verursacher nicht zu ermitteln ist, bleibt die Verpflichtung zur Entfernung beim jeweiligen Anlieger im Rahmen der Straßenreinigungspflicht.

### **Was ist im Herbst und Winter besonders zu beachten?**

#### **Laubbeseitigung:**

Bei erhöhtem Laubaufkommen im öffentlichen Straßenraum reicht eine wöchentliche Reinigung des Gehweges oftmals nicht aus. Die (nassen) Blätter stellen eine erhöhte Rutschgefahr dar und sollten schnellstmöglich vom Bürgersteig entfernt werden.

#### **Winterdienst:**

**Bei Schneefall und / oder Eisbildung ist eine Räumung und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und begehbaren Seitenstreifen in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich vorzunehmen. Schneefall und Eisbildung nach 20.00 Uhr ist bis 07.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- und Feiertag, besteht diese Verpflichtung bis 09.00 Uhr.**

**Die Gehwege, sowie die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten.**

Bei der Glättebeseitigung sind abstumpfende Mittel – wie Splitt und Sand – zu verwenden. Grundsätzlich sind Eis und Schnee so abzulagern, dass keine Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden. Das Zurückwerfen des Schnees auf die Fahrbahn führt zu Behinderungen und ist daher zu vermeiden.

Außerdem ist es nicht erlaubt, den Schnee von privaten Grundstücken im öffentlichen Straßenraum abzulagern.

### **Was passiert, wenn jemand der Reinigungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommt?**

Verstöße gegen die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für den Fall, dass trotz vorheriger Aufforderung der Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, besteht im Rahmen der „Ersatzvornahme“ die Möglichkeit, die notwendige Reinigung von der Stadt oder einer von ihr beauftragten Firma auf Kosten des Reinigungspflichtigen (Anliegers) vornehmen zu lassen.

**Eine ordnungsgemäße Straßen- und Gehwegreinigung liegt uns allen am Herzen. Lassen Sie uns gemeinsam ein lebenswertes Schlüchtern schaffen, kommen Sie Ihren Verpflichtungen zur Straßenreinigung nach.**

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Sollten Sie noch Fragen zum Thema Straßenreinigung haben, wenden Sie sich bitte an die

**Stadt Schlüchtern**  
**Ordnungsamt**  
**Krämerstraße 2 , 36381 Schlüchtern**  
**06661/85100**  
[ordnungsamt@schluechtern.de](mailto:ordnungsamt@schluechtern.de)



INFO-Blatt Stadt Schlüchtern